

Amtsgericht Sonthofen

Prinz-Luitpold-Str. 2
87527 Sonthofen

Sven Kuhne
Kalvarienbergstr. 70
87509 Immenstadt
Tel.: 0 83 23 / 515 47
Mobil: 0171 / 452 10 46
svenkuhne@t-online.de

Sven Kuhne | Kalvarienbergstr. 70 | 87509 Immenstadt

Immenstadt, 14.08.2024

[REDACTED]

In Sachen

Kuhne, Sven, Kalvarienbergstraße 70, 87509 Immenstadt
- Kläger, Mieter -

gegen

[REDACTED]

- Beklagter, Vermieter -

sofortige Beschwerde

**gegen Beschluss Ablehnung Prozesskostenhilfe vom 22.07.2024 (Eingang bei dem
Kläger/Antragsteller am 23.07.2024) Az. [REDACTED]**

Hiermit wird gegen den Beschluss des Amtsgerichts Sonthofen vom 22.07.2024, in Sachen Ablehnung Prozesskostenhilfe-Antrag für eine Klage auf Schadenersatz und Schmerzensgeld aufgrund vorgeschobener Eigenbedarfskündigung einer Mietwohnung, sofortige Beschwerde eingelegt. Dieser erneute Prozesskostenhilfe-Antrag vom 09.05.2024, wurde zunächst unter dem Az. [REDACTED] geführt - schriftliche Bekanntgabe am 13.05.2024. Mit Verfügung vom 18.07.2024 wurde dieser Antrag mit dem Vorverfahren verbunden und direkt danach am 22.07.2024 unter dem Az. [REDACTED] abgelehnt.

Anträge:

1. Die sofortige Beschwerde ist für zulässig zu erklären und dem Beschwerdegericht zur Entscheidung vorzulegen.
2. Der Beschluss des Amtsgerichts Sonthofen vom 22.07.2024, Az. [REDACTED] ist aufzuheben und Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Gründe

Zunächst zur Richtigstellung:

In seinem Beschluss vom 22.07.2024 datiert das Gericht den Antrag des Klägers [REDACTED] bzgl. Prozesskostenhilfe auf den 08.05.2024. Dieser Schriftsatz trägt das Datum 09.05.2024 und wurde am Vormittag des 10.05.2024 persönlich in den Nachtbriefkasten des Amtsgerichts eingeworfen.

Zu den Gründen:

1. Willkürliche Ablehnung des Prozesskostenhilfe-Antrags, Verletzung rechtlichen Gehörs:

Vorgenannter Schriftsatz des Klägers vom 09.05.2024 umfasst 17 Seiten DIN A4. Hierin trägt der Kläger umfangreiche Beweise und zwingende Indizien, dafür, dass die streitgegenständliche Eigenbedarfskündigung nur vorgeschoben bzw. vorgetäuscht war, vor. Nicht im Ansatz setzt sich das Gericht mit diesem Vortrag auseinander und beschließt lediglich willkürlich, Zitat: *"Auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers in seinem neuerlichen An-trag vom 08.05.2024 kommt die Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht in Betracht."* Dies verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf rechtliches Gehör aus Art. 103 GG und verstößt in eklatanter Weise gegen das Willkürverbot aus Art. 3 GG.

An der Willkürlichkeit der Entscheidung des Gerichts ändert auch nicht der Verweis auf angeblich ausführlich dargelegte Gründe aus dem Ablehnungs-Beschluss vom 29.01.2024. Denn bei näherer Betrachtung bestehen die hier gemachten Ausführungen im Wesentlichen aus der Wiedergabe von Textbausteinen allgemein verbindlicher Rechtsprechung und der stark verkürzten Wiederholung des Sachverhalts, wobei sich das Gericht teilweise lediglich Aussagen des Vertreters der Gegenseite bedient, Beispiel: *"Nachdem der Kläger mit E-Mail vom 20.10.2022 wenig Anstalten zum Auszug habe erkennen lassen, habe sich die Toch-ter des Klägers schließlich zu einem Umzug in eine Wohngemeinschaft entschieden. Diese sei nicht mehr bereit gewesen, sich vom Kläger Steine in ihren Weg legen zu lassen."*; vgl. Schriftsatz der Gegenseite vom 02.11.2023 Seite 3: *"Da Herr Kuhne weiterhin, so mit E-Mail vom 20.10.2022 an Herrn [REDACTED] zu erkennen gab, dass er wenig Anstalten zum Auszug erkennen lassen wollte, entschied sich die Tochter des Herrn [REDACTED] schließlich zu einem Umzug in eine Wohngemeinschaft. Diese war nicht mehr bereit, sich weiter von Herrn Kuhne Steine in ihren Weg hinsichtlich ihrer Berufsausbildungen und persönlichen Lebensgestaltung legen zu lassen."*

Dies ist eine völlig aus der Luft gegriffene Behauptung ins Blaue hinein, die durch nichts untermauert ist. Welche "Steine" genau und auf welchem genauen "Weg" hier gemeint sein sollen,

wird nicht dargelegt. Das Gericht stützt seine ablehnenden Entscheidungen aber maßgeblich darauf, begnügt sich damit und erklärt stattdessen lapidar, dass: *"Der vom Beklagten dargestellte Ablauf ... vollkommen nachvollziehbar und in sich schlüssig."*, sei. Woraus dies geschlossen wird, wird nicht dargelegt.

Zudem wird die angesprochene Rechtsprechung z. T. auch noch Sinn entstellend wider gegeben, wenn behauptet wird, Zitat: *"Beruft sich die bedürftige Partei allein auf das Beweismittel der Parteivernehmung und ist angesichts der Einlassung des Gegners nicht zu erwarten, dass dieser die streitige Behauptung bestätigt, so ist die Erfolgsaussicht zu verneinen (OLG Düsseldorf OLGR 1993, 218)."*. Tatsächlich steht in der widergegebenen Entscheidung in dem Leitsatz, Zitat:

"1. Ein Prozeßkostenhilfegesuch kann mangels Erfolgsaussicht zurückgewiesen werden, wenn bei Würdigung aller Umstände mit einem der bedürftigen Partei günstigen Beweisergebnis nicht ernstlich zu rechnen ist. Insoweit gilt das Verbot der Beweisantizipation im Prozeßkostenhilfeverfahren nur begrenzt.

2. Die genannte Voraussetzung ist erfüllt, wenn die beweisbelastete arme Partei sich nur auf die Parteivernehmung des Gegners stützt und konkrete Umstände nicht erwarten lassen, daß dieser seine Einlassung ändert."

Das Verbot der Beweisantizipation - bereits im Prozesskostenhilfe-Prüfungsverfahren - ist verletzt, wenn sich das Gericht darauf zurück zieht, dass sich die beweisbelastete Partei in ihrem Antrag vom 21.09.2023 nur auf die Parteivernehmung des Gegners gestützt hätte. Dies ist unzutreffend, denn der Kläger hat den Eigenbedarf erheblich erschüttert, indem er unwiderlegbar nachgewiesen hat, dass die Tochter nie eingezogen ist, dass die Wohnung monatelang leer stand und letztlich eine fremde Person eingezogen ist, sowie, dass ihm aufgrund des widerrechtlich erzwungenen Umzugs erheblicher materieller und immaterieller Schaden entstanden ist.

Einen Prozesskostenhilfe-Antrag in dem umfangreiche neue substantielle Beweise und Indizien vorgetragen werden, allein mit dem Verweis auf eine mangelhafte Begründung aus einem Vorverfahren abzulehnen, verletzt zweifelsfrei richterliche Sorgfaltspflichten - so wie sie das Gesetz vorschreibt und dies von Bürgerinnen und Bürgern in einem Rechtsstaat erwartet wird - und wäre somit unzulässig.

Allein hiermit und der Tatsache, dass die Ausführungen einer Partei, ohne näherer Prüfung, als *"vollkommen nachvollziehbar und in sich schlüssig"*, erachtet werden, gleichzeitig der Gegenpartei aber keinerlei Gelegenheit gegeben wird, diese zu widerlegen, oder zumindest in Zweifel ziehen zu können, wird erneut der bereits mehrfach geäußerte Verdacht der Befangenheit und Parteilichkeit der Richterin bestätigt.

Gleiches ergibt sich daraus, dass willkürlich eine Rechtsprechung herangezogen wird, die über 30 Jahre alt ist und dabei nicht einmal festgestellt werden kann, ob diese für das vorliegende Verfahren überhaupt einschlägig wäre. Denn außer dem Leitsatz liegt auch dem Gericht offenbar kein Langtext hierzu vor - wie sich aus der eMail der Richterin an den Kläger vom 09.04.2024 ergibt.

2. Fehlende Berücksichtigung neuer Beweise und Indizien:

So trägt der Kläger in seinem Schriftsatz vom 09.05.2024 bspw. vor, dass die Versetzung des Vermieters, auf der der angebliche Eigenbedarf für die Tochter hauptsächlich basieren soll, erst deutlich nach der Kündigung vom 20.08.2020 eingeleitet wurde, und beweist dies auch mit dem mutmaßlich manipulierten Datum aus der Versetzungsverfügung (vgl. Schriftsatz vom 09.05.2024 Seite 10 Abs. 2), die, bei genauem Hinsehen, nämlich auf den 10.12.2020 datiert, womit klar ist, dass zum Zeitpunkt der Kündigung kein tragfähiger Kündigungsgrund vorlag und die Kündigung somit unwirksam ist. Einen Nachweis dafür, dass diese Versetzung bereits bei Ausspruch der Kündigung hinreichend konkret war, hat der Beklagte bislang nicht erbracht. Dürfte jetzt auch nicht mehr zu erbringen sein, denn wenn es diesen Nachweis tatsächlich gäbe, hätte der Beklagte diesen zweifellos bereits vorgetragen. Auch hier versäumt es das Gericht, sich mit dieser wichtigen Argumentation und dem bedeutsamen Beweis auseinander zu setzen.

Ebenso wenig damit, dass von der Gegenseite behauptet wurde, dass sich die Tochter nach einer eMail des Klägers an den Vermieter vom 20.10.2022 angeblich entschlossen hätte, doch nicht in die streitgegenständliche Wohnung ziehen zu wollen, obwohl sie zu der Zeit bereits seit fast 5 Monaten in [REDACTED] wohnhaft war und dort einer zweifellos noch weiter in der Vergangenheit geplanten Ausbildung bei der [REDACTED] entgegen sah.

Auch die von der Gegenseite vom Gericht übernommene Behauptung, Zitat: *"Da die streitgegenständliche Wohnung zu diesem Zeit-punkt noch nicht vom Kläger herausgegeben worden sei,..."*, ist unzutreffend, denn der Kläger musste, so wie das Gericht selbst nachfolgend zutreffend erkannt hat, die Wohnung zu dem Zeitpunkt (10/2022) noch nicht herausgegeben haben, da als Räumungsdatum mit Vergleich vom 22.12.2021 der 31.12.2022 vereinbart war, wo die Wohnung dann auch, rechtlich nicht zu beanstanden, übergeben wurde. Bis dahin wohnten der Kläger und sein Sohn rechtmäßig in der Wohnung. Ein Grund für die Tochter, der im Verhalten des Klägers gelegen haben könnte, doch nicht in die streitgegenständliche Wohnung ziehen zu wollen, gab es für sie also nicht, weder vor noch nach besagter eMail vom 22.10.2022. Dies wird vom Kläger in seinem erneut abgelehnten Prozesskostenhilfe-Antrag vom 09.05.2024 ausführlich ab Seite 11 Abs. 4 ff dargelegt. Aber auch dafür, und die umfangreich weiter vorgetragenen Indizien, die eindeutig gegen einen Bedarf der Tochter an der Wohnung sprechen, interessierte sich das Gericht nicht.

3. Zusammenlegung von zwei Verfahren, 2 C 385/23 und 2 C 254/24:

Unklar bleibt auch welchen verfahrensökonomischen Nutzen die Zusammenlegung von zwei Verfahren gebracht hat. Mit Verfügung vom 19.06.2024 gibt das Gericht bekannt, dass es beabsichtigt, die vorgenannten Verfahren zu verbinden und gibt den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 14 Tagen. Der Kläger macht davon mit Schriftsatz vom 23.06.2024 Gebrauch, und stimmt einer Zusammenlegung der Verfahren zunächst nicht zu, da für ihn nicht ersichtlich ist, welche Vorteile eine solche Zusammenlegung für das Verfahren hätte. Ohne darauf einzugehen (sie erklärt mit Verfügung vom 25.06.2024 lediglich warum das Verfahren [REDACTED] noch zugänglich ist), entscheidet die Richterin am 18.07.2024, also lediglich 4 Tage vor der erneuten Ablehnung des Prozesskostenhilfe-Antrags, ebenfalls begründungslos, beide Verfahren zusammen zu legen, angeblich zur *"gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung"*. Eine Verhandlung hat es dabei nie gegeben, und war, trotz umfangreichen Beweis- und Indizienvortrags, augenscheinlich auch nie beabsichtigt. Dabei werden auch noch völlig sinnleere Formulierungen verwendet, Zitat: *"Das Verfahren 2 C 385/23 führt."* Es ist nicht klar, was damit zum Ausdruck gebracht werden soll, zeigt aber ebenfalls, wie oberflächlich die Richterin das Verfahren geleitet hat. Dabei fällt auf, dass sie in der Lage ist auf einen Schriftsatz des Klägers vom 23.06.2024 innerhalb von 2 Tagen mit eigenen Worten zu antworten, für die pauschale und lapidare Entscheidung, Prozesskostenhilfe erneut abzulehnen, aber fast 11 Wochen braucht. Auch dieser Widerspruch nährt den Verdacht der Parteilichkeit der Richterin.

Allein der zeitliche Ablauf der Rahmen-Geschehnisse:

- zwei Parteien kennen sich seit mehreren Jahrzehnten und nehmen nach kontaktlosen Jahren sofort wieder ein vertrauensvolles und freundschaftliches Verhältnis auf, als der Kläger 2011 fragte, ob er die streitgegenständliche Wohnung anmieten könne,
- da die Wohnung zu der Zeit frei wurde, entsteht ein unkompliziertes Mietverhältnis, das fast 9 Jahre (11/2011 - 07/2020) auf Vertrauensbasis problemlos läuft, auch weil sich der Mieter über das übliche Maß hinaus für Organisation, Erhalt und Pflege des Anwesens einsetzte und die Eigentümer damit erheblich entlastete,
- im Juli 2020 kommt es plötzlich zum Streit wegen einer massiv geänderten Hausordnung,
- einen Monat später wird die Wohnung wegen angeblichem Eigenbedarf der Tochter gekündigt, obwohl das wenige Monate zuvor, als man noch ein freundschaftliches Verhältnis pflegte, ausgeschlossen wurde,
- die Tochter zieht aber nie ein und es gibt unzweifelhafte Beweise und Indizien, die belegen, dass sie dies auch nie vorhatte. Sie wurde nur benutzt, um überhaupt erst einen Eigenbedarf kreieren zu können und um einen unliebsam gewordenen Mieter zu entfernen. Sie wurde auch nie angehört, um vor Gericht glaubhaft bestätigen zu können, dass sie wirklich ernsthaft vorhatte in die Wohnung zu ziehen, und

- im Sommer 2022 wurde dann der Verkauf der Wohnung, der offenkundig schon länger beabsichtigt war (vgl. Schriftsatz vom 09.05.2024 Seite 14 Pkt. c)), eingeleitet,

wäre, nach den Erwartungen eines durchschnittlichen Bürgers bzw. Bürgerin in einem Rechtsstaat, für einen objektiv und unparteiisch handelnden und urteilenden Richter Anlass genug gewesen, den Sachverhalt zumindest näher zu hinterfragen bzw. darlegen zu lassen. Nichts dergleichen ist geschehen.

4. Disziplinarverfahren beantragt:

Aus der pauschalen und lapidaren Nichtberücksichtigung des erneuten Antrags auf Prozesskostenhilfe vom 09.05.2024 und den damit verbundenen hier geschilderten eklatanten Dienstpflichtverletzungen, sieht sich der Kläger gezwungen, gegen die vorsitzende Richterin die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu beantragen. Dieser Antrag basiert auf dem nachhaltigen Eindruck, dass die Richterin im vorliegenden Fall nicht unparteiisch gehandelt und entschieden hat und unterstreicht die massiven Bedenken hinsichtlich ihrer Objektivität und Unparteilichkeit.

- Sven Kuhne -
Immenstadt, 14.08.2024